

Soll, um Intrigen zu vermeiden, das Loos bey einigen der wichtigsten Wahlen eingeführt werden?

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542722>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nemlich der große Rath jedes gleiche oder gerade, und der Senat jedes ungerade Jahr.

7) Das Direktorium wird den nächsten Toten Germinal seine Berrichtungen antretten. Die Bedingung: verheuratet oder Wittwer zu seyn, um ein Mitglied zu werden, ist nicht erforderlich.

8) In jeder Stadt oder Haupt-Gemeinde wird eine Municipalität seyn, wovon der Unteramtsmann den Vorsitz haben wird. Die Municipalitäten werden über die Erhaltung der gemeinen Güter wachen.

9) Die Besoldungen der constituirten Autoritäten werden aus dem öffentlichen Schatz als allgemeine Ausgaben erhoben.

10) Das Constitutions-Projekt, so in dem Canton Leman, ehemals die Waadt, angenommen worden, wird in allem, was nicht gegenwärtigen Verfügungen zuwider läuft, befolgt werden; jedoch wird die Gewalt der Berathnehmung, so den Volks-Vorgesetzten ertheilt worden, ohne Anstand durch das gesetzgebende Corps festgesetzt und eingeschränkt werden.

11) Das gesetzgebende Corps wird der Criminal-Prozedur die Einsetzung der Geschwornen (Jurés) beifügen: in zwey Jahren kann es die Constitution aufs neue untersuchen, mit Beding: die Abänderungen der Genehmigung der Primar-Versammlung vorzutragen und zu unterwerfen.

Die Gebräuche und Gewohnheiten, welche die Sitten und die Freyheit begünstigen, die Meynungen und der Gottesdienst, sollen in Ehren gehalten werden. Das gesetzgebende Corps wird das Beyspiel dieser Verehrung geben.

Republikanischer Gruß.

B r ü n e.

Soll, um Intrigen zu vermeiden, das Loos bey einigen der wichtigsten Wahlen eingeführt werden? —

Bekanntlich ist das Loos blind, und dieß ist mit wenig Worten viel dagegen gesagt; aber ob der Endzweck, Intrigen zu verhüten, dadurch erreicht, und somit die Nachteile desselben ersetzt oder wenigstens aufgewogen werden, ist eine andere Frage. — Ziehen wir erst die Erfahrung in unserm Vaterland zu Rath. — Ich berufe mich auf jeden wahrheitliebenden Mann, ob nicht gerade

in denjenigen Ständen, wo das Loos bey politischen Wahlen eingeführt war, und namentlich zu Bern und Basel am meisten Intrigen suchte herrschte. In Absicht auf den erstern Ort ist die Sache weltbekannt. — Von Basel begnüge ich mich ein einziges Beyspiel anzuführen. Bey wichtigen Wahlen wurde vorerst die Hälfte des großen Rathes durch das Loos beseitigt, und nur die überbleibende Hälfte hatte das Ernennungsrecht, welches durch Zedelchen, auf denen der Name des Mitglieds, welches man in Vorschlag bringen wollte, geschrieben war, ausgeübt wurde. — Aus denjenigen 6 Mitgliedern, welche die meisten Ernennungsstimmen hatten, wurde alsdann einer durch das Loos ausgehoben. Der Detail des Vorschlags sollte eigentlich geheim bleiben, und wirklich war es durch ein Staatsgesetz verboten, für die Nomination zu danken. Deß ungeachtet cirkulierten am nemlichen Tage in allen öffentlichen Gesellschaften gedruckte Listen, welche mit dem ganzen Detail der Nomination schriftlich angefüllt waren, denn die Kanzley, welcher das Scrutinium der Ernennungen aufgetragen war, hatte eine so große Uebung jede Handschrift sogleich zu erkennen, daß sie sich in keiner einzigen irrte. — Auf dieses Fundament hin, welches als authentisch angesehen wurde, glaubte sich jedermann verpflichtet, gegen das ausdrückliche Gesetz seinem Renner für die Ernennung zu danken, und der würdige Patriot Le grand, welcher es der erste wagte, dem Gesetz gehorsam zu seyn, erwarb sich durch seine Gewissenhaftigkeit unverföhnliche Feinde. So viel über Basel; und hieraus erhellet wenigstens, daß durch das Loos, der Intrigen suchte nicht abgeholfen wird, wenn sie auch, welches doch wohl eher der Fall seyn könnte, durch dasselbe nicht begünstigt wird. — Die Frage dünkt mich so wichtig, daß sie wohl einer nähern Untersuchung werth ist. — Das einzige Mittel, wodurch nach meinem Ermessen ein Wahl-Korps, das sich mehr oder weniger durch Intrigen leiten läßt, noch einigermaßen im Zaum gehalten werden kann, ist die öffentliche Meinung, welcher es bis auf einen gewissen Grad für seine Berrichtungen verantwortlich ist. — Nun behaupte ich aber, daß diese Verantwortlichkeit durch das Loos offenbar geschwächt wird.

Die drey verschiedenen Arten nemlich, wie bisdahin in der Schweiz, einzeln oder gemischt, das Loos mit freyer Wahl verbunden war, sind: 1) Die Beseitigung eines Theils der Wählenden durch das Loos. 2) Die

Beseitigung eines Theils der Candidaten, wo alsdann unter den übrigen die freye Wahl entschied. 3) Die Heraushebung eines einzelnen aus mehreren Candidaten durch das Loos, zu Besetzung einer Stelle. — Im ersten Fall, wenn ein Theil der Wählenden durch das Loos beseitigt wird, ist nicht mehr das ganze Korps, sondern nur der übriggebliebene Theil für die Güte der Wahl verantwortlich. Man könnte zwar glauben, die Extension würde durch die Intension ersetzt, und die individuelle Verantwortlichkeit desto größer, je kleiner die Anzahl der Personen ist, auf welche sie sich beschränkt. — Dies wäre auch allerdings der Fall, wenn z. B. das Wahl-Korps beständig in zwei gleiche Hälften getheilt wäre, und dann die eine oder andere Hälfte, welche immer aus den nemlichen Personen bestehen müßte, doch das Loos beseitigt würde; allein sobald es ganz dem Zufall überlassen wird, welche Individuen weggeholet werden, so kann man den Ueberrest nicht mehr als ein bestimmtes Korps ansehen, weil es bald so, bald anders zusammengesetzt ist, und daher jeder für seine Person, wenn die Wahl nicht gut ausfällt, die Schuld auf das Loos legen, und sagen kann, viele der besten stimmegebenden Individuen seyen unglücklicher Weise weggeholet worden. — In der That kann dieß oft der Fall seyn, und diese Möglichkeit begünstigt den Einfluß der Intrigen außerordentlich, wie man aus dem Beispiel von Bern sehen kann, wo besonders bey den Wahlen in den täglichen Rath, diese Wahrscheinlichkeit ganze Decennien vorher in Rechnung gebracht, und auf dieses Fundament mit ziemlich viel Gewisheit unermüdet gearbeitet wurde. Wenn man aber auch das Wahl-Korps in zwei fixe Hälften theilen, und unter diesen das Loos entscheiden lassen wollte, so ist es auffallend, daß man den beabsichtigten Endzweck eben so wenig damit erreichen würde, indem es leichter ist, auf ein kleineres als auf ein größeres Wahl-Korps durch Intrigen zu wirken.

Die zweyte Art, das Loos mit der freyen Wahl zu verbinden, ist noch gefährlicher; wenn nämlich aus der Zahl der Candidaten einige durchs Loos bestätigt werden, so wird dadurch einerseits die Wahlfreyheit auf die schlimmste Weise beschränkt, und andererseits aus eben diesem Grund die Wahrscheinlichkeit des Einflusses der Intrige zu Gunsten minder würdiger Candidaten sehr erleichtert, wie das oben erwähnte Beispiel von Bern deutlich zeigt.

Der dritte Fall endlich ist der allerbedenklichste, denn

wenn ein einziger aus mehreren Candidaten zu der offenen Stelle durchs bloße Loos herausgehoben wird, so ist gleich viel Wahrscheinlichkeit, daß der Tauglichste oder der wenigste Taugliche aus ihnen die Stelle erhalte. — Mit Gewisheit kann man annehmen, daß das Letztere nie oder wenigstens äußerst selten bey freyer Wahl der Fall wäre. Hingegen wird die Wahrscheinlichkeit auf diese Weise durchzuschlupfen, überhaupt weniger taugliche Personen die sonst keine Hoffnung haben könnten, durch freye Wahl gewählt zu werden, sehr ermuntern, alles anzuwenden, um wenigstens in die Zahl der Candidaten zu kommen, weil alsdann der Erfolg nur vom Loos abhängt. Zufolge dieser Betrachtung dürften die Intrigen für die Kandidatenplätze vielleicht lebhafter seyn, als sie es für die Stelle selbst wären, wenn diese durch freye Wahl besetzt würde. — Weit entfernt, daß durch die Mischung der verschiedenen Loosarten dem Uebel geholfen seyn sollte, erhält die Intrige dadurch nur noch mehr Spielraum.

Aus allem diesem ergiebt sich, wie mich dünkt, deutlich, daß einerseits anstatt durch Verbindung des Looses mit der freyen Wahl Intrigen zu verhüten, dieselben vielmehr dadurch gepflanzt werden, und andererseits, daß beynahe alle Vortheile der freyen Wahl dadurch verloren gehen. — Wenn also auf der einen Seite wenigstens nichts dabey gewonnen wird, und auf der andern Seite unstreitig viel verloren geht, wozu dient es, der kollektiven Einsicht und Verpflichtung eines Wahlkörpers irgend ein Band anzulegen, wodurch die Aeußerung des freyen Willens unnöthigerweise gehemmt wird? Man könnte also zum Grundsatz annehmen, daß jede Künstlichkeit dieser Art gerade die entgegengesetzte Wirkung hervorbringt, von der, die man gewöhnlich dabey beabsichtigt, und daß es in jedem Fall am besten ist, bey dem einfachen und natürlichen Wege zu bleiben, so lang es sich nur immer thun läßt. — Braucht wohl jemand eine Brille so lange sein Gesicht gut ist, wie viel weniger wird er sich die Augen verbinden lassen, auch wenn er ein schwaches Gesicht haben sollte? Unstreitig wäre dieß ein seltsames Mittel, um auch bey halber Blindheit den rechten Weg zu finden.

Landtschaft Werdenberg.

Die am 11. Merz gehaltene Landsgemeinde zu Glarus, bestätigte rückfichtlich auf diese Landtschaft, einmützig die nachstehende Rathserkenntnuß vom 19. Febr. » Es wurde